

Pr. 347/93

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4574 (V) vom 19.11.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1993

Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

Verlag Ullstein GmbH

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 21.07.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 19.11.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Das Non Stop Taschenbuch
"Röschen auf Höschen" Nr. 22 897
von Marga Flame,
Ullstein Verlag, Berlin,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 53133 Bonn . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Der Ullstein-Taschenbuch-Verlag, Berlin, edierte 1992 den Roman "Röschen auf Höschen" unter der Nr. 22 897 seiner Non Stop-Reihe. Es handelt sich dabei um eine deutsche Übersetzung des amerikanischen Originaltextes "Lotita", für den Marga Flame als Autorin verantwortlich zeichnet. Das Taschenbuch kann bei einem Umfang von 144 Seiten zu einem Endverkaufspreis von 8,90 DM erworben werden.

Das [REDACTED] hat unter Beifügung einer prägnanten Inhaltsangabe die Indizierung des Taschenbuches beantragt, da dieses jugedgefährdend i.S. der §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB sei. Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch enthält den Angaben des Antragstellers zufolge nicht nur zahlreiche pornographische Passagen, es propagiert vielmehr darüberhinausgehend sexualethisch desorientierende Wertvorstellungen, in dem es die Fähigkeit maximalen Sexualgenuß vermitteln zu können, zum alleinigen Bewertungsmaßstab der Attraktivität bzw. Qualität eines Individuums erhebt. So würden insbesondere Frauen entlang der Qualitäten ihrer sekundären Geschlechtsmerkmale charakterisiert und sofern sie den permanent herausgestellten Idealnormen nicht entsprächen, als minderwertig abgestempelt, der Lächerlichkeit preisgegeben.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Ullstein-Taschenbuch "Röschen auf Höschen" war antragsgemäß zu indizieren.

Es ist pornographisch i.S. des § 184 I StGB und damit ohne weiteren Nachweis offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 2 GjS). Eine Darstellung ist pornographisch i.S. von §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in der Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuelle Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke-Schröder, Kommentarg zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem verfahrensgegenständlichen Taschenbuch eindeutig erfüllt, da es offensichtlich vorrangig darauf abzielt, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung variantenreicher heterosexueller Interaktionen sexuell zu stimulieren. Hiervon zeugt nicht zuletzt die häufige Verwendung einschlägiger Techniken, wie Parallelhandlungen, Rückblenden etc., die so etwas wie einen Kohärenten, logisch aufgebauten Handlungsstrang erst gar nicht entstehen lassen, sondern vielmehr einzig der Rechtfertigung detaillierter, drastischer Beschreibungen von Cunnilingus, Fellatio, Koitus etc. dienen. Ein weiteres Indiz stellt der Klappentext des verfahrensgegenständlichen Buches dar. Dort wird dem Leser in werbender Absicht suggeriert, der Inhalt des Romanes wehe ihn in die erotischen Avancen und Eskapaden der "betörend gebau-

ten, jungen und verführerischen Lotita - Darling" ein. Diese bruchstückhafte Inhaltsangabe wird dem eigentlichen Handlungsstrang nur insofern gerecht, als daß sie Hinweise auf eine Fülle sexuell eindeutiger Szenen liefert, denen im Inneren des Buches dann auch wirklich entsprochen wird:

Einen inhaltlichen Zusammenhang des auf Grund zahlreicher logischer Brüche fragmentarisch aneinander gestückelt wirkenden Romantextes, sucht die Autorin durch die Figur der Hauptprotagonistin Lotita-Darling zu gewährleisten. Personen des familiären Umfeldes, der Bekanntenkreis, sowie Begegnungen jenes Fotomodelles undefinierten Alters, werden in wahlloser Aneinanderreihung skizziert, wobei diese Skizzen stets in mehr oder minder detaillierten Beschreibungen sexueller Interaktionen münden: So erinnert sich beispielsweise der Fotograf Gary Calmar anlässlich eines Fototermines mit Lotita der Verführung eines, nach amerikanischem Recht, minderjährigem Mädchens - die Erinnerung gipfelt in einer zweiseitigen detaillierten Beschreibung der koitalen Betätigung, sowie von Akten der Fellation (Seite 10/11). Eine Rendezvous Lotitas und des Boxers Canvas findet auf dem Sofa der ersteren sein Ende. Der hier stattfindende Geschlechtsverkehr wird in eindeutig pornographischer Manier beschrieben (vgl. Seite 22 ff.). Auf den Seiten 40 bis 42 hat der Leser an der von dem Arzt Dr. Renfrew Benbow erinnerten sexuellen Initiation teil. Die Art der Schilderung des unter zahlreichen Positionswechseln vollzogenen und in einer Fellation gipfelnden Geschlechtsverkehrs, läßt an der stimulativen Funktion derselben keine Zweifel. Diese beispielhafte Auflistung ließe sich beliebig ergänzen.

Abseits derartiger eindeutig pornographischer Szenarien ergeht sich die Autorin, stellvertretend durch wechselnde Romanprotagonisten/innen, in, die menschliche/insbesondere weibliche Kreatur betreffende, pseudo-philosophische Spekulationen: So erfährt man beispielweise auf Seite 120 "die Natur habe den Mann zur brennenden Rastlosigkeit in seinen Lenden, zu einem wilden drängenden Verlangen, das nur durch den frischen, warmen Körper der Frauen befriedigt werden könne" bestimmt und, "Die Natur der Frau gleiche der der Männer in wesentlichen Zügen, nur seien Frauen grundsätzlich nicht ehrlich genug, um ihre wirklichen Begierden zuzugeben." An anderer Stelle (Seite 70 ff.) erfährt man "nach der Vertreibung der Kurtisanen seien normale Frauen zu Huren geworden. So sei insbesondere die Ehefrau einer "verheirateten Hure" gleichgestellt. Mit eben solchem Ernst wird vorgetragen "das Sitzfleisch einer Frau sei das Gebiet der Empfindungen ... und die größte Karriere zu der eine Frau befähigt sei, bestehe darin, wunderbar im Bett zu werden (vgl. S. 128).

Den Gipfel derart vorgetragener Pseudo-Weisheiten stellt eine auf der Seite 121 befindlicher Aussage dar: "Wenn Frauen nicht die gleichen Begierden hätten wie Männer", so heißt es dort, ... "würden sich täglich unzählige Vergewaltigungen ereignen." "Zwar müßten die Männer damit rechnen, von den Mädchen ein wenig hingehalten zu werden, ... am Ende würden sich die Kücken dann doch hingeben", zumal (singgemäß:) die menschliche Natur eine Weigerung gar nicht zulasse. Hier wird nicht nur die Existenz realiter nicht nur täglich, sondern vielmehr minutlich stattfindender Vergewaltigungen geleugnet, sondern dem männlichen Leser zusätzlich suggeriert, gewalttätige sexuelle Übergriffe auf Frauen seien letztendlich nicht als solche zu werten, zumal sie wahrhaften weiblichen Bedürfnissen entgegen kämen.

Die derart aufgestellt These findet an mehreren Stellen des Romanes ihre szenische Entsprechung:

- Genitalen Manipulationen, die der Arzt Dr. Renfrew an einer Arzthelferin, gegen deren Willen, vornimmt (vgl. Seite 69), werden nach ausführlicher Beschreibung zum Kavaliersdelikt bagatellisiert.

- Eine Vergewaltigung, welche die Hauptprotagonistin Lotita, durch einen anonymen männlichen Täter erfährt, beschert dieser (verdrehten, gewaltsam fixierten Armen zum Trotz) ein Maximum sexueller Lust (vgl. Seite 89 ff.).

Eine weitere Textstelle suggeriert, das Opfer habe den gewalttätigen Übergriff als "herrliches", unvergleichbares Erlebnis empfunden (vgl. Seite 118).

- Der Täter wird im folgenden zum "geheimnisvollen Unsichtbaren" bzw. "Phantom" stilisiert; zumal er 47 Vergewaltigungen, begangen hat. Das Prinzip ist dabei stets dasselbe, die weiblichen Opfer werden in ihrer Wohnung überwältigt, mit Klebestreifen gefesselt und derart zum wehrlosen Objekt der Gelüste des Mannes. Das derartige Geschehen findet an mehreren Stellen des Romanes eine explizit positive Bewertung: So gelangt der Vater der Hauptprotagonistin Lotita auf Seite 134 zu der Überzeugung: "Der Unsichtbare habe einen tollen Beruf. Er bekomme seine Beute und außerdem noch Vergnügen und Spaß. Was könnte ein Mann mehr von seiner Karriere verlangen?" Ebenso erfährt man auf selbiger Seite, die Opfer seien im Prinzip dankbar, da der Täter ein großartiger Liebhaber sei So auch Lotita, die Plastiknebeln und Fesseln zum Trotz, eine zweite Vergewaltigung durch das "Phantom", den ausführlichen Beschreibungen der Seiten 141/142 zu Folge, "glücklich genießt".

Auch bei Nichtberücksichtigung der zahlreichen pornographischen Schilderungen sexueller Aktivitäten, ergibt sich aus der inhaltlichen Gesamtaussage des Romanes, eine eindeutig jugendgefährdende Wirkung i.S. von § 1 I GjS. Diese liegt in erster Linie in einer uneingeschränkten Propagierung von "Vergewaltigungen", zumal diese zum Garant maximaler Lust, sowohl auf Seiten des Täters als auch des Opfer erklärt und damit eindeutig idealisiert werden. Allein hieraus ergibt sich die Gefahr einer sexualethischen Desorientierung des heranwachsenden Rezipienten. Der pubertierende Jugendliche orientiert sich, auf der Suche nach zufriedenstellenden sexuellen Verhaltensstrategien, zu einem ganz wesentlichen Teil an Mediendarstellungen. Von diesen erhofft er sich eine Ergänzung zur biologistischen Sexualaufklärung der Schule und des Elternhauses. Zu einer kritischen Reflektion der angebotenen Verhaltensmodelle ist der bzw. die Jugendliche, auf Grund eines fehlenden sexuellen Selbstkonzeptes, nur begrenzt fähig. Es muß daher befürchtet werden, daß die Lektüre des verfahrensgegenständlichen Romanes einem bei männlichen Jugendlichen ohnehin verbreiteten "Vergewaltigungsmythos" Vorschub leistet.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Angesichts des gültigen formellen Kunstbegriffes hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Buch eventuell um Kunst handeln könne. Nach dem Inhalt des Buches zu urteilen lag eher die Vermutung nahe, das Buch sei ein zeitlich begrenztes Konsumprodukt, das ausschließlich auf die sexuelle Stimulierung des Lesers abziele und das nicht den Ehrgeiz besäße, für die Ewigkeit als Kunstwerk fortgelten zu wollen. Doch immerhin handelt es sich bei dem zu beurteilenden Objekt um ein Buch, daß s wie alle Bücher - Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romanes zum Ausdruck kommen.

Wenn also auf Grund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen ist, daß das Buch Kunst sei, so ist doch in diesem Falle bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem letzteren der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, Seite 1471 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist, neben der bereits

ausführlich skizzierten und problematisierten Idealisierung und Bagatellisierung gewalttätiger sexueller Übergriffe sowie der textimmanent erfolgenden Reduzierung des Menschen auf ein Trieb- u. Instinktwesen, weiterhin von Bedeutung, daß hier ein Frauenbild entworfen wird, daß weibliche Fähigkeiten abseits körperlicher Idealmaße negiert. An einer Eignung der verfahrensgegenständlichen Schrift bei in der Phase der sexuellen Sozialisation befindlichen Heranwachsenden falsche Vorstellungen über Liebe, Sexualität und die vielschichtigen Beziehungen der Geschlechter zueinander hervorzurufen, läßt eine derartige anti-emanzipatorische Stigmatisierung keine Zweifel.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Buches ergibt, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).



